



**Sachlage:**

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 eine Änderungsliste zum Haushalt beschlossen, die unter anderem die folgenden Einsparung beinhaltet:

Produkt 01-111-01  
Sachkonto 54 92 00

Reduzierung der monatlichen Zuwendung zur Abgeltung der Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen von bisher 9,00 € je Fraktionsmitglied **auf nunmehr 5,00 € je Mitglied** (Einsparung: 1.248 €).

Die Umsetzung dieses Ratsbeschlusses erfordert eine Änderung des § 8 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

2. Gemäß § 46 Nr. 2 GO NRW (neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung (in Kraft getreten am 01.01.2017) ist ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung entstanden. Ausgenommen sind lediglich der Wahlprüfungsausschuss und die bereits per Gesetz mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden besetzten Hauptausschuss sowie Wahlausschuss.

Von dieser Entschädigungsregelung kann die Hauptsatzung jedoch weitere Ausschüsse ausnehmen.

Bereits interfraktionell konnte eine Einigung erzielt werden, **alle weiteren Ausschüsse** von der Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden auszunehmen, sodass keine Ansatzserhöhung im Haushalt vorgesehen wurde (Einsparung rd. 15.000 €).

Die ausgenommenen Ausschüsse müssen explizit in der Hauptsatzung aufgenommen werden (Ergänzung des § 13).

3. Bislang war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ab einer Fraktionsgröße von 10 Mitgliedern vorgesehen, für zwei Stellvertreter ab 20 und für drei Stellvertreter ab 30 Mitgliedern. Durch die Änderungen der GO i.V.m. der EntschVO besteht der Anspruch nun bereits bei Fraktionen mit 8 Mitgliedern (bzw. 16 und 24 Mitgliedern für zwei bzw. drei Stellvertreter). Auch wenn diese Regelung zur Zeit für den Monschauer Stadtrat keine Auswirkung hat, muss die entsprechende Regelung in der Hauptsatzung aktualisiert werden (§ 13 Ziffer 3 h).

Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten ab dem 01.01.2017 eine 1,5-fach erhöhte Aufwandsentschädigung (bisher: 1-fach erhöht).

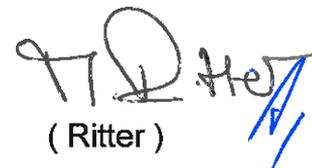
4. Die Entschädigungsregelung für Ortsvorsteher ist von der geänderten Entschädigungsverordnung nicht betroffen. In § 13 Ziffer 4 der Hauptsatzung ist daher lediglich der Bezug zur Entschädigungsverordnung redaktionell angepasst worden.

**Rechtslage:**

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW dem Rat.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahIG NRW).

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, da § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW ihn nicht ausdrücklich vom Stimmrecht ausschließt.

  
( Ritter )

**Anlage:**

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung



### § 3

Die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Monschau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Satzung vom ... zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 28.10.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
2. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den ...



Ritter  
Bürgermeisterin